

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in der Folge kurz AGB, gelten in der jeweiligen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Glaser-Meisterbetrieb Harald Bazant, Laudongasse 26, 1080 Wien, als Auftragnehmer, in der Folge kurz „AN“, und dem Kunden als Auftraggeber, in Folge kurz „AG“.

Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen, in der Folge kurz „AGB“, des AG werden seitens des AN nicht anerkannt, es sei denn, der AN stimmt ausdrücklich schriftlich der Geltung der AGB des AG zu. Die vorliegenden AGB bilden einen integrierenden Bestandteil jeglicher Offerte, Vertragsabschlüsse, Preise, Lieferungen und Leistungen des AN.

Mit der Bestellung, spätestens jedoch mit dem Empfang der Lieferung oder Leistung, erkennt der AG die nachfolgenden AGB's als bindend vereinbart an.

Änderungen, Nebenabreden oder Ergänzungen der nachstehenden AGB's, oder auf deren Basis abgeschlossene Verträge, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, gleiches gilt für das Abgehen vom Schriftform-Erfordernis. Mündliche Nebenabreden entfalten keine Rechtswirksamkeit.

2. Vertragsabschluss

Alle seitens des AN gelegten Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn der AN nach Erhalt der Bestellung des AG diesem eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt hat.

Als Auftragsbestätigung gilt auch ein Lieferschein oder eine Warenrechnung.

Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Abbildungen, Preislisten oder in Angeboten und dergleichen enthaltenen Angaben über Maße, Gewicht, Farben wie auch Leistungsbeschreibungen und dergleichen, sind nur dann verbindlich und maßgeblich, wenn in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich auf diese Bezug genommen worden ist.

Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets Eigentum des AN. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AN erfolgen.

3. Preise

Preisangaben außerhalb der schriftlichen Auftragsbestätigung sind unverbindlich.

Die in der schriftlichen Auftragsbestätigung genannten Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen geltenden Mehrwertsteuer, zuzüglich der Kosten für Verpackung und Transport. Die Kosten für Verpackung und Transport werden gesondert ausgewiesen.

Preisänderungen, insbesondere im Falle der Änderung des Auftragsvolumens und im Falle von Irrtum, bleiben vorbehalten.

Werden Mehr- und Nachtragsarbeiten, Überstunden, Nachtstunden, Sonn- und Feiertagsstunden und andere betriebliche Mehrleistungen durch den AG gefordert, trägt dieser die Mehrkosten nach den jeweils geltenden Stundensätzen.

Der AN ist berechtigt, eingetretene Preiserhöhungen, die durch kollektivvertragliche Lohnerhöhungen oder Materialpreiserhöhungen entstehen, auf den AG überzuwälzen, wenn entsprechende Preiserhöhungen einen Monat nach schriftlicher Auftragsbestätigung entstehen. Allfällige Abweichungen zwischen den aus früheren Angeboten und schriftlichen Auftragsbestätigungen resultierenden Preisen und den jeweils tatsächlich verrechneten Preisen sind endgültig und vom AG als richtig anerkannt, soweit er Zahlung auf die jeweils in Rechnung gestellten Preise geleistet hat.

4. Zahlung

Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten.

Weist die Auftragsbestätigung keine Zahlungsstermine und/oder -bedingungen auf, ist der Rechnungsbetrag spätestens 14 Tage ab Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zu zahlen. Skontoabzüge sind nur nach Vereinbarung zulässig.

Bestehen Verbindlichkeiten aus früheren Lieferungen, so werden diese in der Reihenfolge ihrer Entstehung getilgt. Verinbarte Skonti entfallen, wenn nicht spätestens mit Eingang des skontobegünstigten Rechnungsbetrages auch die sonstigen, bereits fälligen Forderungen beglichen werden. Bei Teilzahlungen besteht kein Skontoabzugsrecht. Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder erheblichen Zahlungszielüberschreitungen für vorhergehende Lieferungen und Leistungen an den AG ist der AN berechtigt, seine Lieferung und Leistung bis zur Bezahlung oder Beibringung ausreichender Sicherheiten zu verweigern.

Ist der AG mit einer fälligen Zahlung in Verzug, so kann der AN auf Erfüllung des Vertrages bestehen, die Erfüllung seiner Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung aussetzen, den noch offenen Preis fällig stellen und ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem jeweils von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verlangen. Im Falle des Zahlungsverzuges kann der AN nach Setzung einer 14-tägigen Nachfrist darüber hinaus durch schriftliche Mitteilung den Rücktritt vom Vertrag erklären sowie Verzugschaden geltend machen.

5. Mahn- und Inkassospesen

Der AG verpflichtet sich, für den Fall des Zahlungsverzuges, die dem AN entstehenden notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, insbesondere Mahn- und Inkassospesen, zu ersetzen. Der AN ist insbesondere berechtigt, sich im Falle des notwendigen Forderungseinzugs Dritter, insbesondere auch eines Inkassobüros, zu bedienen und kann die angefallenen notwendigen und zweck-entsprechenden Mahn- und Inkassoaufwendungen, sowie die angefallenen zweckdienlichen Rechtsanwaltskosten nach dem Rechtsanwaltsstarifgesetz (RATG) gegenüber dem AG in Rechnung stellen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6. Stornierung

Für den Fall der Stornierung eines Auftrages, die nur schriftlich möglich ist, sind, unbeschadet der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches, allgemeine Stornogebühren in Höhe von bis zu 80%, bei Sonderanfertigungen – nach Beginn der Herstellungsarbeiten – in Höhe von bis zu 100% der jeweiligen Auftragssumme zu tragen. Die Stornogebühr unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Für den Fall, dass es sich bei dem AG um einen Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, in der Folge kurz KSchG, handelt, fallen im Falle eines Vertragsrücktrittes nach den einschlägigen Vorschriften des KSchG keine Stornogebühren oder sonstige Spesen an.

7. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des abgerechneten Preises, einschließlich aller Nach- und Nebenforderungen, bleibt gelieferte Ware, gleich, in welchem Verarbeitungszustand sie sich befindet, unbeschränktes Eigentum des AN.

8. Lieferfrist

Die Angabe voraussichtlicher Lieferfristen erfolgt unverbindlich.

Der AN ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen und hierüber zahlungspflichtige (Teil-)Rechnungen zu erstellen.

Sollte ein Liefertermin vereinbart worden sein, ist bei nachträglicher Änderung des Auftragsumfangs ein neuer Liefertermin zu vereinbaren.

Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist frühestens mit dem Datum der Auftragsbestätigung, spätestens mit dem Datum der Erfüllung aller durch den AG zu erbringenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen, insbesondere der Leistung einer vereinbarten Anzahlung.

Im übrigen gilt der vom AN zeitgerecht angekündigte Liefertermin als vereinbart, wenn der AG diesem Termin nicht binnen 7 Werktagen davor schriftlich widersprochen hat. Ist der AG am Liefertermin nicht anwesend oder hat er für die Durchführung der Leistung von ihm zu erbringende Voraussetzungen nicht erbracht, so gilt die Leistung als seitens des AN erfüllt. Es gehen zu diesem Zeitpunkt alle Risiken, Kosten und Lasten auf den AG über.

Wird der vereinbarte Liefertermin vom AN um mehr als drei Wochen überschritten, so kommt der AN erst nach schriftlicher Setzung einer Nachfrist von weiteren drei Wochen durch den AG in Verzug. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der AG gegebenenfalls vom Vertrag zurücktreten oder weitergehende Ansprüche geltend machen. Schadenersatzansprüche, Verzugsstrafen oder dergleichen aus eventuell verspäteter oder nicht gehörig erbrachter Leistung können nur dann geltend gemacht werden, wenn den AN am Lieferverzug oder an der nicht gehörigen Leistungserbringung grobes Verschulden oder Vorsatz trifft. Bei leichter Fahrlässigkeit sind jegliche Schadenersatzansprüche und sonstige Ersatzforderungen, soweit es sich bei dem AG um einen Unternehmer handelt, ausgeschlossen.

9. Lieferung und Leistung

Zum Zeitpunkt der Lieferung und Leistung gehen sämtliche Gefahren, auch die des zufälligen Untergangs, auf den AG über.

10. Montage

Bei Montagearbeiten hat der AG alle Maßnahmen zu treffen, die es dem AN ermöglichen, mit der Durchführung der Auftragsarbeiten vor Ort zu beginnen und sie dort ungestört und zügig fortzusetzen. Es ist insbesondere eine entsprechende Arbeitsfläche zur Verfügung zu stellen, die es dem AN erlaubt, an Ort und Stelle alle notwendigen Arbeiten durchzuführen. Gegebenenfalls ist vom AG bauseits eine hinreichende, sachgerechte Lagermöglichkeit für das gesamte, auf die Baustelle anzuliefernde Material bereitzustellen. Die Haftung für angeliefertes und gelagertes Material geht mit Lieferung auf den AG über.

Erforderliche Gerüst zur Durchführung der Vertragsarbeiten werden bauseits vom AG kostenlos bei- und aufgestellt.

Bei Arbeiten außerhalb der Werkräume des AN wird diesem der erforderliche Kraft- und Lichtstrom vom AG kostenlos bereit- und beigestellt.

Sind Montagearbeiten aufgrund nicht ordnungsgemäß zur Verfügung gestellter Örtlichkeiten oder wetterbedingt nicht möglich, verlängert sich ein gegebenenfalls vereinbarter Fertigstellungstermin entsprechend.

11. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht

Ist der AG Unternehmer, so erfüllt der AN Gewährleistungsansprüche des AG bei Vorliegen eines behebbaren Mangels nach seiner Wahl entweder durch Austausch, durch Reparatur innerhalb angemessener Frist oder durch Preisminderung.

Schadenersatzansprüche des AG können erst geltend gemacht werden, wenn der AN mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens sechs Wochen in Verzug ist.

Ist der AG Unternehmer, so ist die Ware nach Lieferung und Leistung unverzüglich, längstens aber binnen drei Werktagen, zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind dem AN innerhalb von drei Werktagen ab Lieferung und Leistung, unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels, bekannt zu geben. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, längstens aber binnen drei Werktagen nach ihrer Entdeckung, zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als abgenommen.

Wurden augenfällige Mängel nicht sofort bei der Übergabe gerügt oder sind die vom Mangel betroffenen Teile von dritter Seite und nicht vom AN verändert worden, so erlöschen die Gewährleistungsansprüche.

Die Gewährleistung oder Garantie erlischt, sofern der AG Unternehmer ist, mit Verarbeitung oder Veränderung des Liefergegenstandes durch den AG oder durch Dritte.

Der AN übernimmt keine Gewährleistung, auch nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für ihm zum Zwecke der Verglasung, Versilberung oder Bearbeitung zur Verfügung gestellte Spiegel, Glastafeln, Gläser und sonstige Materialien sowie für Glasbruch.

Werden vom AG Materialien beigestellt und diese bei der Bearbeitung grob fahrlässig oder vorsätzlich seitens des AN beschädigt, und steht der Wert der beigestellten Materialien in keinem Verhältnis zum Auftragswert, so ist, sollte ein Schadensersatzanspruch des AG rechtswirksam begründet sein, dieser in jedem Fall auf den Auftragswert beschränkt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist jedenfalls ausgeschlossen.

Für Funktionsteile von Waren, die der AN von Zulieferern bezogen hat, haftet er nur im Rahmen der gegen die Zulieferer zustehenden Gewährleistungsansprüche.

Für AG, die Verbraucher sind, gelten ergänzend die Bestimmungen des KSchG in der jeweils geltenden Fassung, soweit von diesen in den AGB's nicht rechtswidrig abgewichen wird.

Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen ist nur mit Zustimmung des AG zulässig und wirksam.

12. Reparaturen

Im Falle der Durchführung von Reparaturen gilt, dass, sollte sich im Zuge von deren Durchführung ergeben, dass die Sachhe zur Wiederherstellung ungeeignet ist, der AN dies dem AG unverzüglich mitteilt. Der AG hat in diesem Fall die bisher aufgelaufenen Kosten zu tragen.

Wird im Falle einer Reparatur, insbesondere von Tür- und/oder Fensterverglasungen eine angrenzende Oberfläche, in welcher Form auch immer, beschädigt, besteht kein Gewährleistungsanspruch im Sinne der Ziffer 11.

13. Schadenersatz

Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit sowie in den Fällen der Ziffer 11. Satz 9 sowie der Ziffer 12. ausgeschlossen.

Handelt es sich bei dem AG um einen Konsumenten im Sinne des KSchG, gilt dies nicht für Personenschäden. Für Personenschäden, die ein Konsument erleidet, haftet der AG gemäß den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.

Für Sach- oder Personenschäden, die ein Unternehmen erleidet, ist jegliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz ausgeschlossen.

Außerhalb des Anwendungsgebietes des Produkthaftungsgesetzes wird ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gehaftet, sofern dem AN Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit angelastet werden kann. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit oder von Vorsatz hat, sofern es sich bei dem AG nicht um einen Konsumenten handelt, der AG zu beweisen. Der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, insbesondere von Bearbeitungskosten sowie von Schäden wegen Betriebsstörungen und/oder Produktionsausfall, ist ausgeschlossen.

14. Besondere Haftungsausschlüsse

Bei großen Spiegeln, z.B. Wandverkleidungen, Deckenverspiegelungen und dergleichen, kann es zu einer sogenannten „Schiefspiegelung“ kommen. Es handelt sich hierbei um einen unbehebaren technischen Mangel. Ansprüche gemäß Ziffer 11. bis 13. werden insoweit ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Montage von Spiegeln hat nach folgenden Montagevorschriften zu erfolgen:

Zwischen Spiegel und Wandfläche bzw. sonstigen Montageflächen muss eine Luftzirkulation möglich sein. Die Befestigungsteile dürfen nicht aus aggressivem Material bestehen. Verputzte und gestrichene Flächen müssen vor der Spiegelmontage ausgetrocknet sein. Bei mittels Schrauben zu befestigenden Spiegeln ist eine entsprechende dimensionierte Schraube mit Kunststoffhülse zu verwenden. Bei eingelegten Gläsern und Spiegeln muss zwischen Glas und Rahmen bzw. Profilkante ein angemessener Abstand bestehen. Bei mehrteiligen Spiegeln ist auf einen entsprechenden Abstand zwischen den Stoßkanten zu achten. Bei Verlegung in Profilen und Rahmen aus hartem Material ist zwischen Glas- oder Spiegelfläche und Rahmenfläche ein elastischer Abstandhalter vorzusehen. Es darf kein chemisch aggressives Material verwendet werden, unmittelbare Profilberührung ist zu vermeiden. Bei Verwendung von Klebmitteln müssen diese mit dem Spiegelbelag verträglich sein. Empfohlene Klebmittel schützen bei Beachtung der Verarbeitungsvorschriften vor Belagsschäden. Das Trägermaterial muss frei von Säuren und aggressiven Mitteln sein. Es muss plan, sauber und zum Verkleben geeignet sein. Bei Spiegelmontagen ist die Planimetrie des Untergrundes und die Verzugsfreiheit des Trägermaterials sicherzustellen.

Werden die vorstehenden Montagevorschriften nicht beachtet, wird seitens des AG keine Haftung gemäß Ziffer 11. und 13. der AGB's übernommen.

Bei Einbau von Spiegeln in Schwimmbädern, Hallenbädern und angrenzenden Räumen sowie Räumen mit ständig hoher Luftfeuchtigkeit entfällt jede Haftung für die Haltbarkeit des Belages, Ansprüche gemäß Ziffer 11. und 13. der AGB's sind ausgeschlossen.

Werden vom AG Pläne oder Maßangaben beigestellt, so haftet er für deren Richtigkeit.

15. Reparaturverglasungen

Reparaturverglasungen werden nach dem Stand der technischen Regelwerke durchgeführt, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Verglasung gegolten haben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es möglich ist, dass eine Reparaturverglasung insoweit nicht den bautechnischen Vorschriften, welche zum Zeitpunkt der Durchführung der Reparatur gelten mögen, entsprechen kann.

Es wird dementsprechend jedwede Haftung nach zum Zeitpunkt der Durchführung der Reparatur geltenden möglichen, anderweitigen technischen Regelwerken ausgeschlossen.

16. Abtretung und Aufrechnungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis durch den AG an Dritte ist ausgeschlossen.

Eine Aufrechnung mit oder ein Zurückbehaltungsrecht wegen allfälliger Gegenansprüche des AG gegen die Forderung des AN ist ausgeschlossen, soweit diese Gegenansprüche nicht gerichtlich festgestellt oder seitens des AN schriftlich anerkannt worden sind.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, Sonstiges

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des § 13 KSchG unberührt. AG und AN vereinbaren die ausschließliche Anwendbarkeit des österreichischen Rechts unter Ausschluss der Anwendung von UN-Kaufrecht sowie jeglicher Verweisungsnormen.

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des abzuschließenden Werkvertrages oder einzelner Bestimmungen in diesen AGB's berühren nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Werkvertrages oder dieser AGB's.

Für den Fall der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen des abzuschließenden Werkvertrages oder dieser AGB's gilt eine zulässige Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung wirtschaftlich am Nächsten kommt.

Besondere Hinweise

1. Spiegel

Bei großen Spiegeln, z.B. Wandverkleidungen, Deckenverspiegelungen und dergleichen, kann es zu einer sogenannten „Schiefspiegelung“ kommen. Es handelt sich hierbei um einen unbehebbaaren technischen Mangel. Ansprüche gemäß Ziffer 11. bis 14. unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in der Folge AGB, werden insoweit ausdrücklich ausgeschlossen und seitens des Auftraggebers, im folgenden kurz „AG“, mit Unterschrift auf der Bestellung ausdrücklich erklärt, dass der technische Mangel anerkannt und zum Vertragsinhalt wird.

Die Farbwirkung des Spiegels ist nicht nur von der Eigenfarbe des Glases abhängig, sondern auch von der Vielfalt anderer Faktoren. Wesentlichen Einfluss haben neben dem Umfeld des Spiegels, wie Tapeten, Fliesen, Vorhänge, Rahmen und dergleichen, vor allem auch die Farbe und Beleuchtung des Raumes. Ein Spiegel kann im montierten Zustand daher ein anderes Erscheinungsbild ausweisen, als wie besichtigt. Hiefür wird von uns keine Haftung und Garantie übernommen. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche im Sinne der Ziffern 11. bis 14. unserer AGB sind mithin ausgeschlossen.

2. Montagevorschriften für Spiegel

Für Spiegel gelten folgende Montagevorschriften:

Zwischen Spiegel und Wandfläche bzw. sonstigen Montageflächen muss eine Luftzirkulation möglich sein. Die Befestigungsteile dürfen nicht aus aggressivem Material bestehen. Verputzt und gestrichene Flächen müssen vor der Spiegelmontage ausgetrocknet sein. Bei mittels Schrauben zu befestigenden Spiegeln ist eine entsprechende dimensionierte Schraub mit Kunststoffhülse zu verwenden. Bei eingelegten Gläsern und Spiegeln muss zwischen Glas und Rahmen bzw. Profilkante ein angemessener Abstand bestehen. Bei mehrteiligen Spiegeln ist auf einen entsprechenden Abstand zwischen den Stoßkanten zu achten. Bei Verlegung in Profilen oder Rahmen aus hartem Material ist zwischen Glas- oder Spiegelfläche und Rahmenfläche ein elastischer Abstandhalter vorzusehen. Es darf kein chemisch aggressives Material verwendet werden, unmittelbare Profilberührung ist zu vermeiden. Bei Verwendung von Klebemittel müssen diese mit dem Spiegelbelag verträglich sein. Empfohlene Klebemittel schützen bei Beachtung der Verarbeitungsvorschrift vor Belagsschäden. Das Trägermaterial muss frei von Säuren und aggressiven Mitteln sein. Es muss plan, sauber und zum Verkleben geeignet sein. Bei Spiegelmontagen ist die Planimetrie des Untergrundes und die Verzugsfreiheit des Trägermaterials sicherzustellen.

Werden die vorstehenden Montagevorschriften nicht beachtet, wird seitens des Auftragnehmer, im folgende n kurz „AN“, keine Haftung gemäß Ziffer 11. und 13. unserer AGB's übernommen.

Bei Einbau von Spiegeln in Schwimmhallen, Hallenbädern und angrenzenden Räumen sowie Räumen mit ständig hoher Luftfeuchtigkeit entfällt jede Haftung für die Haltbarkeit des Belages. Ansprüche gemäß Ziffer 11. und 13. unserer AGB's sind ausgeschlossen.

Werden vom AG Pläne oder Maßangaben beige stellt, so haftet er für deren Richtigkeit.

Für Funktionsteile von Waren, die der AN von Zulieferern bezogen hat, haftet er nur im Rahmen der gegen die Zulieferer zustehenden Gewährleistungsansprüche.

3. Lackschäden

Beim Aus- und Einbau von Gläsern in Fenster und Türen ist es nahezu unvermeidlich, dass die angrenzende Oberfläche (Farbe, Lack und dergleichen) beschädigt wird. Auch Glastheileisten z.B. aus Holz können dabei brechen. Eventuell notwendige Ausbesserungsarbeiten sind im Preis für den Aus- und Einbau von Gläsern nicht enthalten.

4. Haftung für Bruch

Bei der Bearbeitung, z.B. beim Ausglasen, Erneuern der Kittphase oder Schleifen, kann Glas ohne besondere äußere Einwirkung zu Bruch gehen. Wir bitten daher um Verständnis, dass wir von Ihnen übernommene Gläser, Türen, Fenster gerne bearbeiten und reparieren, jedoch keinerlei Gewährleistung oder Ersatz leisten können, wenn diese brechen oder andere Schäden erleiden.

5. Garantieerklärung für Isolierglas

Die Hersteller von Isolierglas garantieren für einen Zeitraum von fünf Jahren – gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung ab Werk des Herstellers – dafür, dass sich unter normalen Bedingungen zwischen den Scheiben kein wie immer gearteter Beschlag bildet, der eine einwandfreie Durchsicht beeinträchtigt. Diese Garantie verpflichtet nur zum kostenlosen Ersatz der fehlerhaften Isolierglaselemente. Die Kosten des Ausglases schadhafter Isolierglaselemente sowie des Einglasens der Ersatzelemente geht zu Lasten des AG. Weitergehende gesetzliche Gewährleistungsansprüche bestehen nicht. Der AN verpflichtet sich, die Verglasungsvorschriften der Hersteller einzuhalten und die Arbeiten gegen angemessenes Entgelt durchzuführen. Voraussetzung für obige Garantieleistungen der Hersteller sind eine fachgerechte Wartung und Instandhaltung des Rahmens und des Dichtungsmaterials durch den AG.

6. Gläser

Sollen beige stellte Gläser des AG versilbert werden, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Haftung, insbesondere für Kratzer oder Verschmutzungen sowie Eintrübungen durch hohe Luftfeuchtigkeit, übernommen wird.

Die vom AG zwecks Versilberung beige stellten Gläser müssen absolut sauber sein, d.h. sie müssen frei von Wasserflecken, Kalkablagerungen oder Kleberesten sein und dürfen in keinen Kontakt mit Silikon, Fetten und Öl gekommen sein. Mattierte und satinierte Gläser dürfen keine Fingerabdrücke aufweisen.

Für den Fall, dass die vom AG beige stellten Gläser die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen, wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass zusätzliche Arbeitsgänge seitens des AN erforderlich sind, welche gesondert in Rechnung gestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass beige stellte Gläser nur auf der atmosphärischen Seite versilbert werden.

Alle im Rahmen der Glasbearbeitung/des Schleifens durchgeführten Nassbearbeitungen werden vor der Lohnbelegung durchgeführt, da es bei nachträglicher Bearbeitung des belegten Glases zu Absplittierungen kommen kann. Es wird insoweit keine Haftung übernommen.

7. Neubelegung alter Spiegel

Bei alten, abgebeizten Spiegeln übernimmt der AN keine Garantie für die Qualität des neuen Glasbelages. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Kratzer, blinde Flächen und das Alter des Glases das Ergebnis des neuen Spiegelbelages beeinträchtigen können. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass bei der Neubelegung alter Spiegel keine einwandfreie Qualität des Belages erzielt wird, dies keinen Reklamationsgrund darstellt.